



Marktgemeinde Prottes

Sitzungsprotokoll über die Sitzung des GEMEINDERATES

am 14.12.2020 im großen Saal des Dorfzentrums,
Matzner Straße 7, 2242 Prottes

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2020 per E-Mail

Anwesend waren:

die Mitglieder des Gemeinderates

Bgm	Karl Demmer	anwesend
Vbgm	Mag. Helmut Tischler	anwesend
GGR	Christoph Demmer, MA	anwesend
GGR	Wolfgang Fabschütz	anwesend
GGR	DI Alexander Köllner	anwesend
GGR	Harald Schmidt	anwesend
GR	Kathrin Demmer	anwesend
GR	Manfred Eder	anwesend
GR	Thomas Eibner	anwesend
GR	Markus Kernreiter	anwesend
GR	Ing. Gerald Krenbek	anwesend
GR	Stefan Markovic	anwesend
GR	Florian Rabl	anwesend
GR	Christian Schöner	anwesend
GR	Karl Schreiber	anwesend
GR	Mag. Jörg Schröttner	anwesend
GR	Hannes Tanzberger	anwesend

Anwesend war außerdem: Schriftführer AL Robert Bierleitgeb

Entschuldigt abwesend: GR Anita Scheck, GR Martin Zinsmeister

Zuhörer: 4 Personen

Vorsitzender: Bürgermeister Karl Demmer

TOP 1 bis 13 der Sitzung waren öffentlich.
TOP 14 der Sitzung war nicht öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Verlauf der Sitzung

Bgm Demmer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Im Anschluss eröffnet er die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 03.11.2020
- 2) Abänderung der Wasserabgabenordnung
- 3) Anpassung des Nutzwasserpreises und der Waschplatzpauschale
- 4) Abänderung der Kanalabgabenordnung
- 5) Abänderung der Aufschließungsabgabe
- 6) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
- 7) Anpassung der Kostenersätze für Grabstellen
- 8) Voranschlag 2021
- 9) Vereinssubventionen und sonstige Subventionen 2021
- 10) Kostenersatz 2020 für die FF-Prottes
- 11) Bilanz der MG Prottes GmbH
- 12) Bericht des Jugendgemeinderates
- 13) Bericht des EU-Gemeinderates

Nicht öffentlicher Teil:

- 14) Personalangelegenheiten

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 03.11.2020

Bgm Demmer ersucht um Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 03.11.2020.

Da gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung kein Einwand erhoben wird, gilt dieses als genehmigt und wird von den anwesenden Parteienvertretern unterfertigt.

TOP 2: Abänderung der Wasserabgabenordnung

Aufgrund des gestiegenen Wassereinkaufspreises, den laufenden Wartungen und Sanierungen am örtlichen Wasserleitungsnetz und um den Gebührenhaushalt Wasserversorgung ausgeglichen führen zu können, ist eine Gebührenerhöhung notwendig. Hierzu hat der Gemeinderat die bestehende Wasserabgabenordnung abzuändern.

WM: GR Eibner, Vbgm Tischler, GGR Fabschütz, GR Eder, GGR Demmer, GR Krenbek, GGR Schmidt

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Abänderung der Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Prottes beschlossen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit Eur 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von Eur 5.885.304,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.558 lfm zu Grunde gelegt.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit Eur 29 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)		
3	29	87,-
7	29	203,-
17	29	493,-
25	29	725,-
95	29	2.755,-
115	29	3.335,-

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit Eur 2,35 festgesetzt.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderung der Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- | | |
|----|------------------------------|
| 15 | Ja-Stimmen |
| 1 | Nein-Stimmen (GR Eibner) |
| 1 | Stimmenthaltung (GR Krenbek) |

TOP 3: Anpassung des Nutzwasserpreises und der Waschplatzpauschale

Da besonders im Letzten Jahr hohe Kosten für die Erneuerung der Pumpen- und Steuerungsanlage beim Nutzwasserbrunnen anfielen und auch die laufenden Kosten für den Nutzwasserbrunnen und den Waschplatz steigen, müssen auch hier die Gebühren angepasst werden.

1. Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

„Der Gemeinderat möge ab 01.01.2021 den Nutzwasserpreis für die Wasserentnahme am gemeindeeigenen Nutzwasserbrunnen mit Eur 1,20 exkl. USt pro m³ festsetzen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

15 Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltung (GR Krenbek, GR Eibner)

2. Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

„Der Gemeinderat möge ab 01.01.2021 die Waschplatzpauschale für die Benützung des örtlichen Waschplatzes mit Eur 80,- exkl. USt pro Jahr festsetzen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

14 Ja-Stimmen

3 Stimmenthaltung (GR Krenbek, GR Eibner, GR Markovic)

TOP 4: Abänderung der Kanalabgabenordnung

Aufgrund der laufenden Sanierung am örtlichen Kanalnetz und in der Kläranlage und der neuen notwendigen technischen Einrichtungen im Hebewerk ist eine Anpassung der Kanaleinmündungs- und der Kanalbenützungsgebühr notwendig. Hierzu hat der Gemeinderat die bestehende Kanalabgabenordnung abzuändern.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Prottes vom 14.12.2015 beschlossen.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen
M i s c h w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten mit Eur 14,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Eur 11.909.931,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales vom lfm. 23.242,00 zugrunde gelegt.

Die übrigen Bestimmungen der Kanalabgabenordnung bleiben unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

15	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen (GR Eibner)
1	Stimmenthaltung (GR Krenbek)

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen, die auf Grund des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. Nr. 8230-1 erlassene Kanalabgabenordnung vom 14.12.2015 wie folgt abzuändern:

§ 5

Kanalbenützungsgebühr für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Mischwasserkanal: Eur 3,20

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

15	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen (GR Eibner)
1	Stimmenthaltung (GR Krenbek)

TOP 5: Abänderung der Aufschließungsabgabe

Aufgrund der Kostenerhöhungen im Straßenbau und in der Aufschließung von Baugründen soll die Aufschließungsabgabe angepasst werden. Hierzu hat der Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes
hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der
NÖ Bauordnung 2014 wird mit Eur 750,00 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf die Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten
wirksam, damit treten sämtliche frühere bezugshabende Verordnungen außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Abänderung der Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des mittelfristigen Vorhabens die Friedhofsmauer zu sanieren und der Vorgabe der NÖ Landesregierung, dass der Gebührenhaushalt Friedhof zumindest kostendeckend geführt werden muss, sollen die Beerdigungsgebühren und die Grabstellengebühren angepasst werden. Hierzu hat der Gemeinderat die bestehende Friedhofsgebührenordnung abzuändern.

WM: GR Eibner, GR Eder, Vbgm Tischler

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Abänderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 20.03.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren

- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| 1. | für bis zu 2 Leichen und Urnen | Eur 240,-- |
| 2. | für bis zu 4 Leichen und Urnen | Eur 320,-- |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------|
| 1. | Urnennische für bis zu 4 Urnen | Eur 320,-- |
| 2. | Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen | Eur 1.850,-- |
| 3. | Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | Eur 2.800,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | Euro 660,-- |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | Euro 350,-- |
| c) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | Euro 350,-- |
| d) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | Euro 890,-- |
| e) | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | Euro 890,-- |

(2) Bei Grabstellen, die zusätzlich ein Blumengewände aufweisen, beträgt die . Beerdigungsgebühr zusätzlich zu den im Absatz 1 festgesetzten Gebühren Eur 110,--.

(3) Bei Erdgräbern mit einem Einfachdeckel (blinde Grüfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr . nach Absatz 1 um Euro 290,--.

(4) Bei Erdgräbern mit einem Zwei- oder Dreifachdeckel (blinde Grüfte) erhöht sich die . jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Eur 370,--.

(5) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und . Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Eur 140,--.

- (6) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 . festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 50,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

16 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (GR Eibner)

TOP 7: Anpassung der Kostenersätze für Grabstellen

Aufgrund der gestiegenen Baukosten sollen die Kostenersätze für die Errichtung von Gräbern angepasst werden. Der Kostenersatz für Urnennischen wurde erst diesen Sommer angepasst und bleibt daher unverändert, er wird der Vollständigkeitshalber aber mit angeführt.

WM: GR Krenbek

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge ab 01.01.2021 folgende Kostenersätze für die Grabstellen am Friedhof Prottes beschließen:

Erdgrab bis zu 2 Leichen	Eur 2.000,--
Erdgrab bis zu 4 Leichen	Eur 2.900,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	Eur 1.600,--“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Voranschlag 2021

Der Voranschlagsentwurf 2021 inkl. Dienstpostenplan und Mittelfristigen Finanzplan wurde nach den neuen Vorgaben der VRV 2015 erstellt und liegt seit dem 27.11.2020 zur freien Einsichtnahme am Gemeindeamt und auf der Homepage auf. Bis jetzt wurden keine Stellungnahmen oder Erinnerungen abgegeben.

WM: GR Krenbek

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 in der vorliegenden Form beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Vereinssubventionen und sonstige Subventionen 2021

Bgm Demmer berichtet über die grundsätzliche Beibehaltung der Subventionsbeträge. Die Auszahlung der Subventionen soll im Februar 2021 und laut beiliegender Liste (Beilage 1) erfolgen.

WM: GR Eibner

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Vereinssubventionen und sonstigen Subventionen für 2021 laut beiliegender Auflistung (Beilage 1) beschließen. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt im Februar 2021.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Kostenersatz 2020 für die FF-Prottes

Die FF Prottes hat um Kostenersatz für diverse Anschaffungen und Reparaturen (Service für das Notstromaggregat und das KLFW, diverse Bekleidungsartikel und 2Stk. Wärmebildkameras) in der Höhe von Eur 17.468,49 angesucht.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der FF Prottes einen Kostenersatz für die Reparatur und Servicearbeiten am Notstromaggregat und am KLFW, für die Anschaffung von diversen Bekleidungsartikeln und von 2 Stk. Wärmebildkameras mit Gesamtkosten von ca. Eur 17.468,49 gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Bilanz der MG Prottes GmbH

Bgm Demmer berichtet, dass der vorliegende Jahresabschluss 2019 einen Jahresgewinn von Eur 6.021,47 ausweist und wie auch die letzten Jahre von der AT Steuerberatung und WirtschaftsprüfungsgmbH aus 2500 Baden geprüft wurde.

Laut vorliegendem Bericht der Wirtschaftsprüfungskanzlei hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss und die Buchführung wurden ordnungsgemäß geführt. Der Lagebericht steht im Einklang zum Jahresabschluss, welche beide ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln.

Im Jahr 2019 wurden seitens der MG Prottes GmbH keine größeren Investitionen getätigt, im Jahr 2020 wurde in den Gasträumen im Erdgeschoss des Dorfzentrums eine zusätzliche Klimaanlage installiert und im Wohnhaus eine Sicherheitstür bei der Ordination Dr. Anderl eingebaut. Im Wohnhaus wurden weiters ein Panik-eingangsschloss eingebaut und ein neues Kellerabteil für die Bewohner geschaffen.

Weiters berichtet Bgm Demmer, dass der Kontostand des Girokontos der MG Prottes GmbH lt. Auszug vom 03.12.2020 Eur 85.387,37 beträgt.

WM: Krenbek

TOP 12: Bericht des Jugendgemeinderates

GR Florian Rabl berichtet in seiner Funktion als Jugendgemeinderat über das vergangene Jahr und gibt eine Vorschau auf geplante Vorhaben. Aufgrund der Covid-19 Beschränkungen konnten bis auf einen Jugend-Workshop, in dem viele Ideen gesammelt wurden, kaum Aktivitäten durchgeführt werden. Ebenfalls bedankt er sich bei Alexander Schröttner und Alexander Schabel für ihre tatkräftige Unterstützung.

TOP 13: Bericht des EU-Gemeinderates

Im Zuge der Gemeinderatswahlen Anfang dieses Jahres wurde in der Konstituierenden Sitzung erstmals ein EU-Gemeinderat für die MG Prottes ernannt. GGR Alexander Köllner berichtet deshalb in seiner Funktion als EU-Gemeinderat über seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr und gibt einen Überblick auf zukünftige Vorhaben. Bei einem EU-GR-Seminar konnte er viele Informationen über div. Förderprojekte und Vernetzungsmöglichkeiten erfahren.

TOP 14: Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

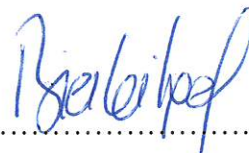
Bgm Demmer bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderäten für die Teilnahme an der heutigen Sitzung und schließt die Sitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 29.03.2021 genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.

Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:



Die Parteienvertreter:

